

Genossenschaften für ältere Menschen

15. November 2013

**Dr. Andrea Althanns
Chefsyndika Genossenschaftsverband Bayern e.V.**

Ziel der Genossenschaft

**Gemeinsam etwas schaffen, was alleine
keiner schafft
„Hilfe zur Selbsthilfe“**

Friedrich Wilhelm Raiffeisen 1846/47

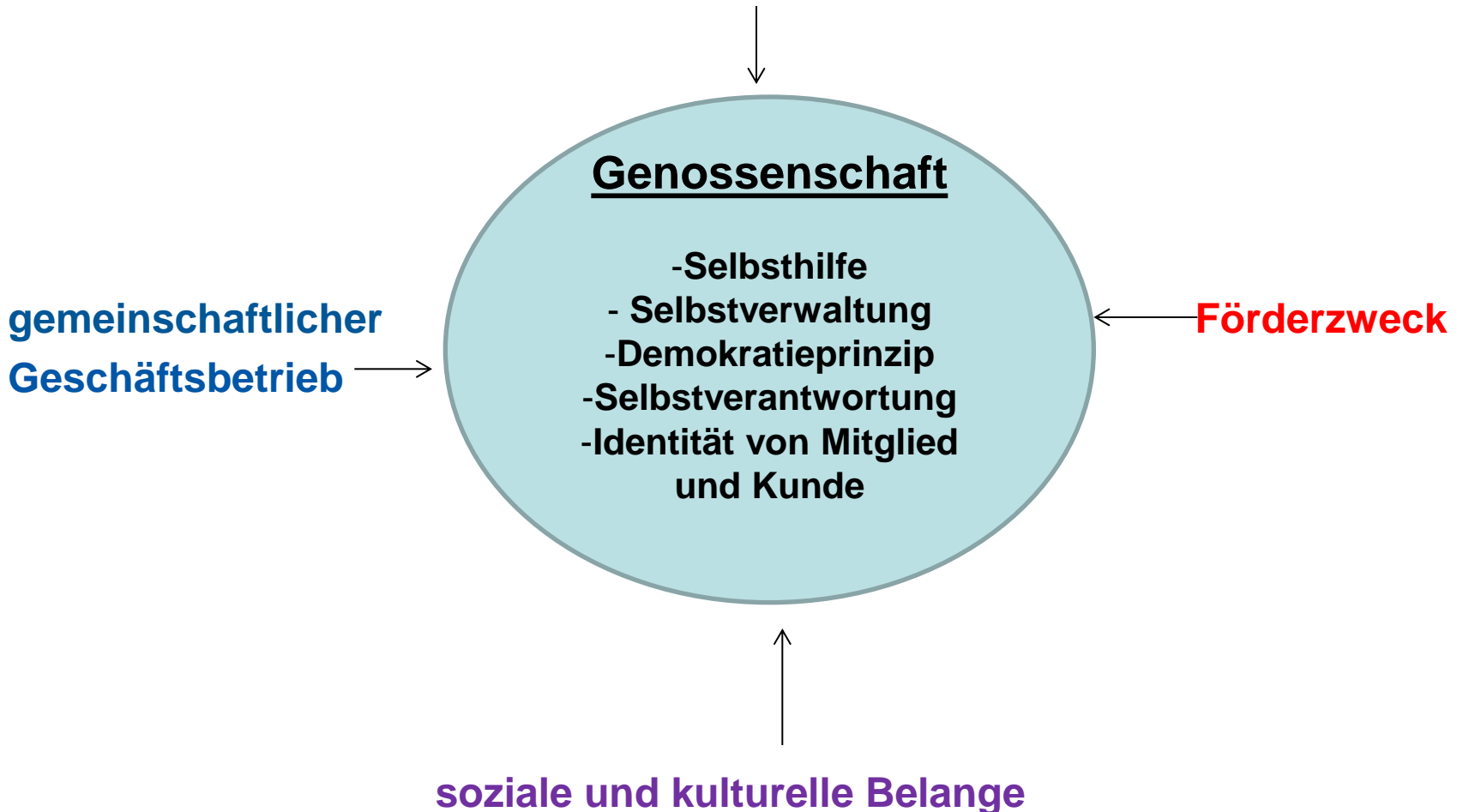
Wesen der Genossenschaft

§ 1 Genossenschaftsgesetz (GenG)

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

Wesen der Genossenschaft (eG)

nicht geschlossene Mitgliederzahl



Rechtliche Rahmenbedingungen

- ▶ Zweck und Unternehmensgegenstand
- ▶ Organe der Genossenschaft
- ▶ Mitgliedschaft
- ▶ Finanzierung und Kapital der Genossenschaft
- ▶ Gesetzliche Prüfung

Rechtliche Rahmenbedingungen

▶ Organe der Genossenschaft

- **General-/Vertreterversammlung**

- » Ab 1.500 Mitgliedern Vertreterversammlung möglich

- **Vorstand**

- » Hauptamtlich oder ehrenamtlich

- » von Generalversammlung gewählt oder

- » vom Aufsichtsrat bestellt

- » zwei Vorstände, bei einer Mitgliederzahl unter 20 reicht ein Vorstand

Rechtliche Rahmenbedingungen

▶ Organe der Genossenschaft

• Aufsichtsrat

- » durch die Generalversammlung befristet gewählt
- » bei einer Mitgliederzahl von unter 20 kann der Aufsichtsrat entfallen
- » dann wird ein Bevollmächtigter von der Generalversammlung gewählt
- » unentgeltlich
- » Mindestens drei Mitglieder

Rechtliche Rahmenbedingungen

▶ Mitgliedschaft

- **Beitritt**

- » Zulassung durch die Genossenschaft
- » Kein Anspruch auf Aufnahme
- » Zeichnung von Geschäftsanteilen

- **Stimmrecht**

- » Grundsatz „ein Kopf – eine Stimme“
- » Satzungsmäßig bis zu drei Stimmen

Rechtliche Rahmenbedingungen

▶ Beendigung der Mitgliedschaft

• Kündigung

- » mindestens drei Monate, höchstens fünf Jahre Kündigungsfrist
- » zum Schluss des Geschäftsjahres
- » nur durch das Mitglied

• Auseinandersetzungsanspruch

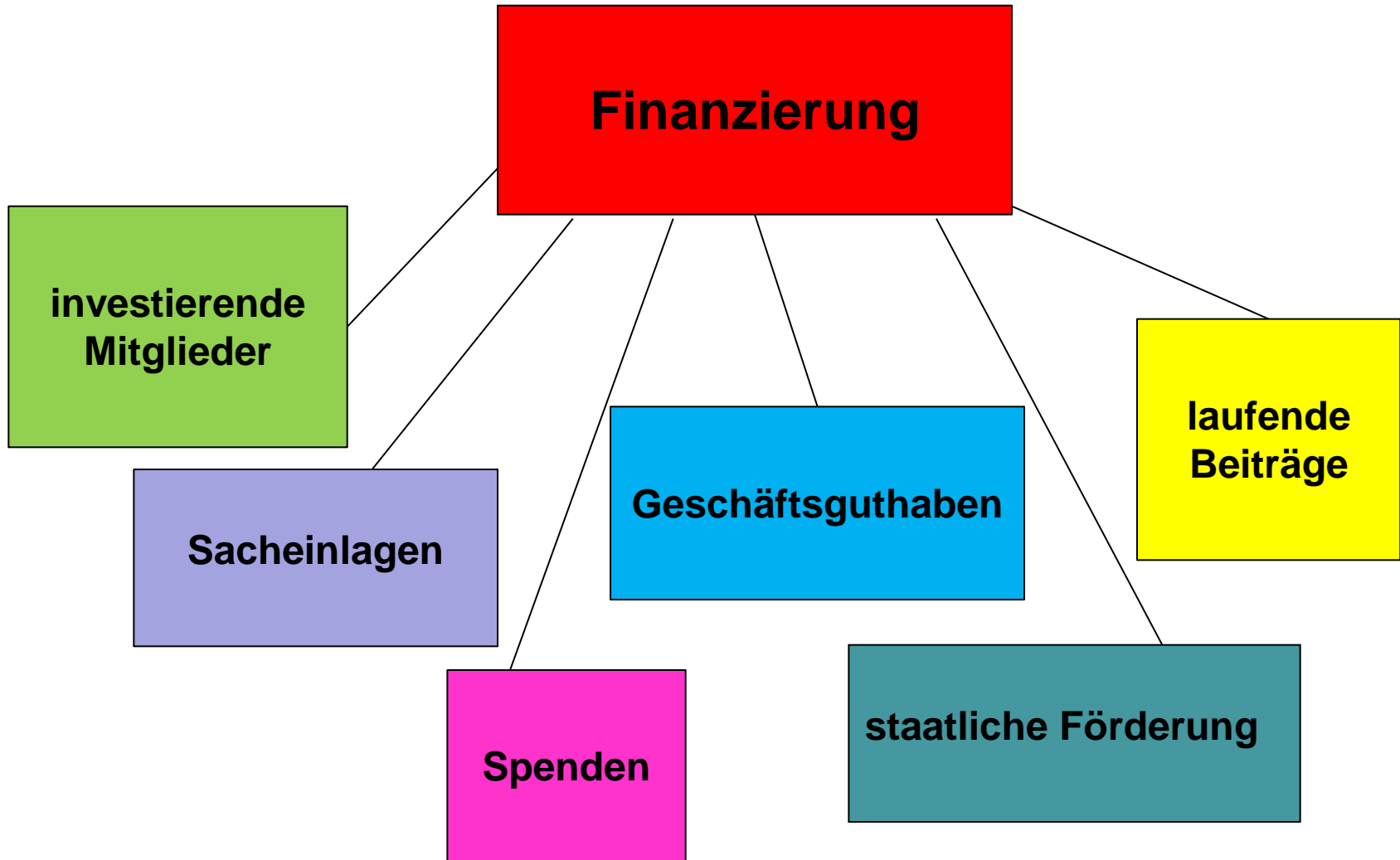
- » höchstens das eingezahlte Geschäftsguthaben
- » kein Anspruch auf Vermögen oder Rücklagen
- » Fälligkeit 30. Juni des folgenden Jahres
- » regelmäßige Verjährung

Rechtliche Rahmenbedingungen

► Finanzierung

- Die eG ist nicht darauf angelegt, dass die Gesellschaft Gewinne macht, vielmehr ist ihr Zweck die Förderung der Mitglieder. Dies bedeutet die Möglichkeit der volle Auskehrung des Gewinns an die Mitglieder.
- Soweit das Mitglied Umsätze mit der eG macht, können Überschüsse im Wege der genossenschaftliche Rückvergütung an das Mitglied zurückvergütet werden.
- Die eG muss ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept haben.
- Die eG kann auch gemeinnützig sein.

Rechtliche Rahmenbedingungen



Rechtliche Rahmenbedingungen

Gesetzlich Prüfung

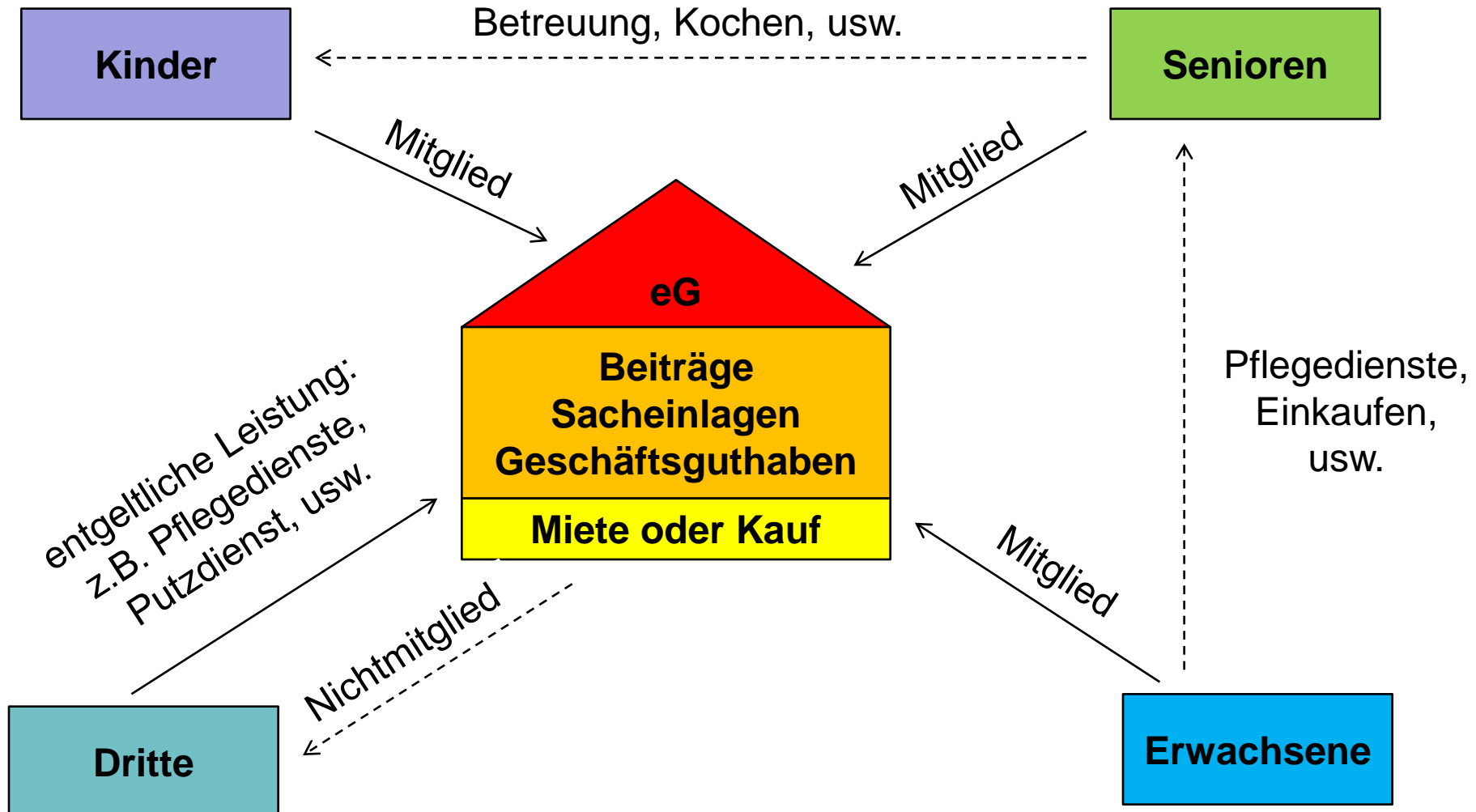
- ▶ Anmeldung der Satzung beim Registergericht
- ▶ Pflichtmitgliedschaft beim Genossenschaftsverband und Prüfung gem. §§ 53 ff. GenG im Interesse der Mitglieder
- ▶ Beratung durch den Genossenschaftsverband

Rechtliche Rahmenbedingungen

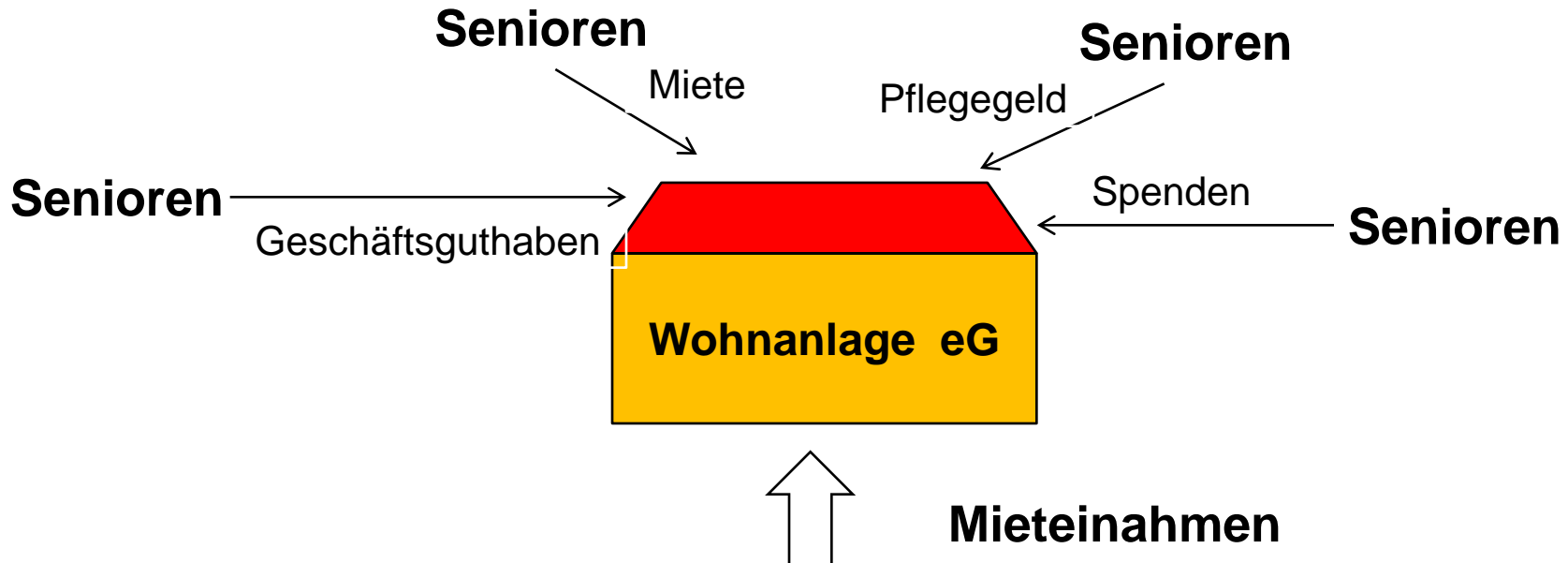
- ▶ Neuerungen durch die Genossenschaftsnovelle in Kraft getreten am 18.08.2006

Kleine Genossenschaft 3 bis 20 Mitglieder	Große Genossenschaft über 20 Mitglieder
1 Vorstand	Vorstand
kein Aufsichtsrat	Aufsichtsrat
Bevollmächtigter	
Generalversammlung	Generalversammlung/ Vertreterversammlung

Modell I: Mehrgenerationenhaus



Modell II: Betreutes Wohnen / ambulante Pflege



Nichtmitglieder:

- Arzt
- Pflegedienst
- Kiosk
- Hauspflege
- Frisör
- usw.

Modell III: Haushaltshilfe / Pflege zu Hause

